

▶ Strom-Lieferungsvertrag Haushalt

 **Speicherheizungsanlagen**
Eingeschränkte Festpreisgarantie während der gesamten Vertragslaufzeit (mind. bis 31.12.2022*)
Ökostrom

▶ **Strom-Lieferungsvertrag zwischen** (nachstehend „Kunde“ genannt):

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Geburtsdatum (Angabe freiwillig)

Email-Adresse

▶ **Verbrauchsstelle** (Lieferadresse):

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Zählernummer

Kundennummer (falls vorhanden)

und der **EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau**

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:** Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind

Anbieter-Wechsel

Ich möchte zum Stromanbieter EnergieSüdwest AG wechseln.

Bisheriger Stromversorger

Bisherige Kunden-/Vertragsnummer (Angabe freiwillig)

Ich habe meinem bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt und füge die Kündigungsbestätigung bei. **Vertragsende**

Vorjahresverbrauch in kWh (Angabe freiwillig)

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:** Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind

Neueinzug

Ich möchte in Zukunft von der EnergieSüdwest AG mit Strom versorgt werden. *(Bitte beachten Sie, dass der Antrag bis vier Wochen nach Einzug bei der EnergieSüdwest AG vorliegen muss)*

Einzugs-termin

Anfangs-zählerstand

Vormieter oder Zählernummer (falls bekannt)

▶ **Preise**

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Es ist ein zusätzlicher Zähler bzw. Zweitarifzähler notwendig.

| | Speicherheizungsanlagenstrom | |
|---------------------|------------------------------|-----------------|
| | netto | brutto |
| Arbeitspreis | 19,496 ct/kWh | 23,20 ct/kWh |
| Grundpreis | 74,79 Euro/Jahr | 89,00 Euro/Jahr |

***Vertrag mit eingeschränkter Festpreisgarantie während der gesamten Vertragslaufzeit:**

Die Preise sind während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Festpreise. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der hierin enthaltenen Umsatzsteuer sowie während der Vertragslaufzeit neu eingeführte Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten erstmals zum 31.12.2022 gekündigt werden.

Schön, dass Sie sich für Ihren regionalen Versorger vor Ort entscheiden!

- Mit uns profitieren Sie von:
- attraktiven Preisen und langen Preisgarantien
 - persönlichen Ansprechpartnern vor Ort
 - digitalem Zugang dank unserem Onlineportal

Gemeinsam leisten wir einen aktiven Beitrag zur Gestaltung der Energiewende in und um Landau. Ganz nach unserem Motto: „Mein Hier. Mein Da. Mein Ja!“

► **Datenschutz**

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung kann auch auf unserer Website eingesehen und heruntergeladen werden.

► **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG.

► **Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages und endet zum 31.12.2022 (Erstlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages eine Vertragsbestätigung zu übersenden. EnergieSüdwest AG ist des Weiteren verpflichtet, mit Beginn der Lieferung dem Kunden den tatsächlichen Lieferbeginn schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Auszugsdatum zu kündigen. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

► **Vollmacht**

Der Kunde bevollmächtigt EnergieSüdwest AG das Vertragsverhältnis mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich werden.

► **SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige widerruflich die EnergieSüdwest AG in Landau (Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ0000187280), die von mir zu entrichtenden wiederkehrenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von EnergieSüdwest AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es greifen dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankdaten lauten:

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN (beginnend mit DE)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

► **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau, Telefon: 06341 289-189, E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

► **Widerrufsfolgen**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung!

Ich bin damit einverstanden, dass EnergieSüdwest AG mich zu ihren eigenen Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren eigenen Energielieferungen stehen, telefonisch informiert und berät.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen

Digitale Kommunikation und Rechnungsstellung

Ich werde mich im Kundenportal registrieren. Ich bin damit einverstanden, dass eine Kommunikation über das Kundenportal erfolgt und mir die Jahresabrechnungen digital zur Verfügung gestellt werden. Sobald meine Rechnung im Portal zum Download bereit steht, möchte ich hierüber über meine E-Mailadresse informiert werden.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen und auf der ersten Seite des Vertrages die E-Mailadresse angeben.

Mir ist bekannt, dass ich beide Einwilligungen gegenüber EnergieSüdwest AG jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf ist zu richten an:

EnergieSüdwest AG
Industriestraße 18
76829 Landau

Telefon: 06341/2890
Telefax: 06341/289189
E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de

Die Ausübung meines Rechtes auf Widerruf hat keinen Einfluss auf mein Vertragsverhältnis mit EnergieSüdwest AG.

► **Empfangsbestätigung**

Ich bestätige den Empfang eines Exemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des gesetzlichen Musterwiderrufsformulars sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung der EnergieSüdwest AG.

Unterschrift des Kunden

Ich nehme das Vertragsangebot von EnergieSüdwest AG an und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. (Das Vertragsverhältnis und die Widerrufsfrist beginnen mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages bei EnergieSüdwest AG.)

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

EnergieSüdwest AG
Industriestraße 18
76829 Landau
Telefon: 06341 289-0
Telefax: 06341 289-189



Vorstand: Dr. Thomas Waßmuth
BIC SOLADES1SUW
IBAN DE62 5485 0010 0000 0003 07

Handelsregister Landau
in der Pfalz HRB 3014
Ust-Id.-Nr. DE 812763938
StNr. 24/652/0758/5

▶ **Strom-Lieferungsvertrag Haushalt**

 **Speicherheizungsanlagen**
Eingeschränkte Festpreisgarantie während der gesamten Vertragslaufzeit (mind. bis 31.12.2022*)
Ökostrom

▶ **Strom-Lieferungsvertrag zwischen** (nachstehend „Kunde“ genannt):

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Geburtsdatum (Angabe freiwillig)

Email-Adresse

▶ **Verbrauchsstelle** (Lieferadresse):

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Zählernummer

Kundennummer (falls vorhanden)

und der **EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau**

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:** Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind

Anbieter-Wechsel

Ich möchte zum Stromanbieter EnergieSüdwest AG wechseln.

Bisheriger Stromversorger

Bisherige Kunden-/Vertragsnummer (Angabe freiwillig)

Ich habe meinem bisherigen Stromlieferanten bereits selbst gekündigt und füge die Kündigungsbestätigung bei. **Vertragsende**

Vorjahresverbrauch in kWh (Angabe freiwillig)

▶ **Beginn der Stromlieferung bei:** Bitte nur ausfüllen, wenn Sie noch kein Kunde der EnergieSüdwest AG sind

Neueinzug

Ich möchte in Zukunft von der EnergieSüdwest AG mit Strom versorgt werden. *(Bitte beachten Sie, dass der Antrag bis vier Wochen nach Einzug bei der EnergieSüdwest AG vorliegen muss)*

Einzugs-termin

Anfangs-zählerstand

Vormieter oder Zählernummer (falls bekannt)

▶ **Preise**

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Es ist ein zusätzlicher Zähler bzw. Zweitarifzähler notwendig.

| | netto | brutto |
|---|-----------------|-----------------|
|  Speicherheizungsanlagenstrom | | |
| Arbeitspreis | 19,496 ct/kWh | 23,20 ct/kWh |
| Grundpreis | 74,79 Euro/Jahr | 89,00 Euro/Jahr |

***Vertrag mit eingeschränkter Festpreisgarantie während der gesamten Vertragslaufzeit:**

Die Preise sind während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Festpreise. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der hierin enthaltenen Umsatzsteuer sowie während der Vertragslaufzeit neu eingeführte Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten erstmals zum 31.12.2022 gekündigt werden.

Schön, dass Sie sich für Ihren regionalen Versorger vor Ort entscheiden!

Mit uns profitieren Sie von:

- attraktiven Preisen und langen Preisgarantien
- persönlichen Ansprechpartnern vor Ort
- digitalem Zugang dank unserem Onlineportal

Gemeinsam leisten wir einen aktiven Beitrag zur Gestaltung der Energiewende in und um Landau. Ganz nach unserem Motto: „Mein Hier. Mein Da. Mein Ja!“

KOPIE
Für Ihre Unterlagen

>> Fortsetzung von Seite 1

► **Datenschutz**

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung kann auch auf unserer Website eingesehen und heruntergeladen werden.

► **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG.

► **Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages und endet zum 31.12.2022 (Erstlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens zwei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages eine Vertragsbestätigung zu übersenden. EnergieSüdwest AG ist des Weiteren verpflichtet, mit Beginn der Lieferung dem Kunden den tatsächlichen Lieferbeginn schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Auszugsdatum zu kündigen. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

► **Vollmacht**

Der Kunde bevollmächtigt EnergieSüdwest AG das Vertragsverhältnis mit seinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die in diesem Zusammenhang erforderlich werden.

► **SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige widerruflich die EnergieSüdwest AG in Landau (Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ0000187280), die von mir zu entrichtenden wiederkehrenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von EnergieSüdwest AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es greifen dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankdaten lauten:

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN (beginnend mit DE)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

► **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau, Telefon: 06341 289-189, E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

► **Widerrufsfolgen**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung!

Ich bin damit einverstanden, dass EnergieSüdwest AG mich zu ihren eigenen Produkten und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren eigenen Energielieferungen stehen, telefonisch informiert und berät.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen

Digitale Kommunikation und Rechnungsstellung

Ich werde mich im Kundenportal registrieren. Ich bin damit einverstanden, dass eine Kommunikation über das Kundenportal erfolgt und mir die Jahresabrechnungen digital zur Verfügung gestellt werden. Sobald meine Rechnung im Portal zum Download bereit steht, möchte ich hierüber über meine E-Mailadresse informiert werden.

Sofern gewünscht, bitte ankreuzen und auf der ersten Seite des Vertrages die E-Mailadresse angeben.

Mir ist bekannt, dass ich beide Einwilligungen gegenüber EnergieSüdwest AG jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf ist zu richten an:

EnergieSüdwest AG
Industriestraße 18
76829 Landau

Telefon: 06341/2890
Telefax: 06341/289189
E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de

Die Ausübung meines Rechtes auf Widerruf hat keinen Einfluss auf mein Vertragsverhältnis mit EnergieSüdwest AG.

► **Empfangsbestätigung**

Ich bestätige den Empfang eines Exemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des gesetzlichen Musterwiderrufsformulars sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung der EnergieSüdwest AG.

Unterschrift des Kunden

Ich nehme das Vertragsangebot von EnergieSüdwest AG an und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. (Das Vertragsverhältnis und die Widerrufsfrist beginnen mit dem Eingang des unterschriebenen Vertrages bei EnergieSüdwest AG.)

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

EnergieSüdwest AG
Industriestraße 18
76829 Landau
Telefon: 06341 289-0
Telefax: 06341 289-189



Vorstand: Dr. Thomas Waßmuth
BIC SOLADES1SUW
IBAN DE62 5485 0010 0000 0003 07

Handelsregister Landau
in der Pfalz HRB 3014
Ust-Id.-Nr. DE 812763938
StNr. 24/652/0758/5

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG gültig für die private sowie die gewerbliche Nutzung von elektrischer Energie

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand des zwischen dem Kunden und EnergieSüdwest AG (nachfolgend auch Versorger genannt) geschlossenen Stromlieferungsvertrages (nachfolgend auch Versorgungsvertrag genannt).

§ 1 Preise

Die Preise enthalten insbesondere die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten der Abrechnung, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Stromsteuer, das an die Gemeinde zu zahlende Wegenutzungsentgelt (Konzessionsabgabe), den Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung, die Umlage nach § 17 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die Preise enthalten des Weiteren die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 2 Bedarfsdeckung/Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Versorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 3 Vertragsgestaltungen mit eingeschränkter Festpreisgarantie während der gesamten Vertragslaufzeit

Bei Vertragsgestaltungen mit eingeschränkter Festpreisgarantie während der gesamten Vertragslaufzeit sind die Preise während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Festpreise. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer sowie Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch betreffende staatlich veranlasste Belastungen, die nach Vertragsschluss neu eingeführt werden. Sollten nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen neu eingeführt werden, so ändert sich der Preis automatisch in entsprechender Höhe. Gleiches gilt, wenn derartige nach Vertragsschluss neu eingeführte Belastungen sich im weiteren Verlaufe des Vertragsverhältnisses wieder ändern oder wegfallen sowie für Änderungen der Umsatzsteuer.

§ 4 Vertragsgestaltungen mit eingeschränkter Festpreisgarantie während der Erstlaufzeit

(1) Bei Vertragsgestaltungen mit eingeschränkter Festpreisgarantie während der Erstlaufzeit sind die Preise bis zum Ablauf der Erstlaufzeit Festpreise. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer sowie Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch betreffende staatlich veranlasste Belastungen, die während der Erstlaufzeit nach Vertragsschluss neu eingeführt werden. Sollten während der Erstlaufzeit nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen neu eingeführt werden, so ändert sich der Preis automatisch in entsprechender Höhe. Gleiches gilt, wenn derartige, nach Vertragsschluss neu eingeführte Belastungen sich während der Erstlaufzeit wieder ändern oder wegfallen sowie für Änderungen der Umsatzsteuer.

(2) Nach Ende der gemäß Auftragsformular vereinbarten Erstlaufzeit wird EnergieSüdwest AG die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise gemäß § 315 BGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Hierbei ist EnergieSüdwest AG bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Demzufolge kommt eine Preiserhöhung in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen, (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EnergieSüdwest AG wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnungen getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Im Falle von Preisänderungen gemäß § 4 Abs. 2 ist der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens durch EnergieSüdwest AG gerichtlich überprüfen zu lassen.

(3) Preisänderungen gemäß § 4 Abs. 2 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei hat EnergieSüdwest AG den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen anzugeben

(4) Im Falle von Preisänderungen gemäß § 4 Abs. 2 hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet den Kunden hierauf in der Preisän-

derungsmittelung hinzuweisen.

(5) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz, so ändern sich abweichend von den Regelungen in Absatz 3 u. 4 die Preise automatisch in entsprechender Höhe. Gleiches gilt für Preisänderungen während der Erstlaufzeit aufgrund nach Vertragsschluss neu eingeführter staatlich veranlasster Belastungen gem. § 4 Absatz 1.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Eine Kündigung durch den Kunden sollte folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Verbrauchsstelle,
 - Zählnummer,
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung und - ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.
- Der Kunde meldet Zählerstände zum Kündigungsdatum oder per Übergabeprotokoll bei Auszug oder Ummeldung. EnergieSüdwest AG ist berechtigt, eine Selbstablesung des Kunden zu fordern.

Sollte der Kunde sich nach Kündigung des Vertrages zu einem Lieferantenwechsel entschließen, werden wir ihm dies unverzüglich und kostenfrei ermöglichen. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Bei Verträgen ohne Laufzeitverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Auszugsdatum zu kündigen. Hiervon unberührt bleiben das Kündigungrecht im Falle von Preisänderungen gemäß § 4 Abs. 4 sowie das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 22.

§ 6 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, EnergieSüdwest AG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer von EnergieSüdwest AG zu Unrecht veranlassten Versorgungseinstellung gem. § 21 beruht. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder die Haftung sich aus anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Sach- und Vermögensschäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden jedoch, sofern weder Vorsatz, noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, der Höhe nach begrenzt. auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

§ 7 Messstellenbetrieb

Solange der Kunde keine anderweitigen Weisungen erteilt, wird der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber durchgeführt.

§ 8 Zahlungsweisen/Abrechnungsmodus

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Abrechnung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Verwendung eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Abrechnungsprogrammes erfolgt, wobei es zu Rundungsdifferenzen kommen kann. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden. Der Kunde kann seine Zahlungen an EnergieSüdwest AG leisten

- (a) durch Überweisung,
- (b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- (c) Bareinzahlung.

§ 9 Kosten

(1) Kosten bei Zahlungsverzug und Rücklastschriften EnergieSüdwest AG ist berechtigt, dem Kunden folgende Kosten zu berechnen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen:

- a) Für die erste schriftliche Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit von Rechnungsbeträgen oder Abschlägen werden keine Kosten berechnet. Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) werden 2,50 € in Rechnung gestellt.
- b) Für jede Rücklastschrift wird dem Kunden die von der jeweiligen Bank berechnete Gebühr zzgl. Porto berechnet.
- (2) Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung Die Bearbeitungsgebühr für die Versorgungsunterbrechung beträgt 50,00 € und ist vom Kunden zu tragen. Die Gebühr für die Wiederherstellung der Versorgung beträgt 50,00 € inkl. Mehrwertsteuer und ist ebenfalls vom Kunden zu tragen. Darüber hinaus entstehende Kosten werden dem Kunden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Des Weiteren werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

| | |
|------------------------------------|--------|
| Korrekturrechnung pro Zähler | 2,50 € |
| Rechnungsduplikat | 1,00 € |
| Verbrauchsaufstellung (historisch) | 4,50 € |
| Zahlungsaufstellung (historisch) | 4,50 € |
| Zwischenabrechnung pro Zähler | 2,00 € |

Für eine zusätzliche Ablesung berechnen wir dem Kunden die uns hierfür in Rechnung gestellten Kosten weiter. Bei einer Ablesung durch EnergieSüdwest Netz GmbH betragen diese Kosten 45,00 € (netto) bzw. 53,55 € (brutto) pro Zähler.

(4) Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

§ 10 Messeinrichtungen

(1) Die vom Versorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegt.

(2) Der Versorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eich-

prüfgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Versorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Versorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 11 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 13 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 12 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Versorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 13 Ablesung

(1) Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 14 Abs. 1 oder 2, bei einem berechtigten Interesse des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Soweit nichts anderweitig vereinbart ist, ist der Kunde im Falle eines Lieferantenwechsels oder Umzugs verpflichtet, den Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels oder des Umzugs selbst abzulesen und von sich aus dem Versorger mitzuteilen. Unabhängig hiervon ist der Versorger berechtigt, eine Selbstablesung vorzunehmen oder den vom Kunden mitgeteilten Zählerstand zu überprüfen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Versorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Versorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung oder die von ihm im Falle eines Lieferantenwechsels oder Umzugs vorzunehmende Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Wenn der Kunde nach Rechnungsstellung erst nachträglich den Zählerstand ermittelt und eine Korrekturrechnung verlangt, so wird ihm hierfür eine Bearbeitungsgebühr gem. § 9 berechnet. Dasselbe gilt, wenn der Kunde im Falle eines Umzugs oder Lieferantenwechsels erst nach Rechnungsstellung die von ihm abgelesenen Zählerstände mitteilt.

§ 14 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Er ist berechtigt, diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 16 Vorauszahlungen

(1) Der Versorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unter-

richten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserfällung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 17 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 16 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorungsverhältnis nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 18 Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 19 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 20 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 21 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Versorger ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Versorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4

bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Versorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Versorger hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 22 Fristlose Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, einschließlich einer Zahlungsverpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

§ 23 Online-Kundenportal

Wenn Sie unser Online-Kundenportal nutzen, haben Sie nach erfolgter Registrierung Zugriff auf Ihre Kundendaten, die Sie selbst verwalten können. Sie können die abgelesenen Zählerstände einsehen und aktuelle Zählerstände selbst eingeben. Sie erhalten eine detaillierte Übersicht über Ihre aktuellen Verträge sowie Rechnungen und können diese ausdrucken.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

Informationen gem. Art. 246a EGBGB, § 312g BGB sowie sonstige Informationen

1. Vertragspartner

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau
 Tel.: 06341 289-0
 Fax: 06341 289-189
 Vorstand Dr. Thomas Waßmuth
 Sparkasse Südliche Weinstraße, Landau BIC: SOLADE S1 SUW,
 IBAN: DE62 5485 0010 0000 0003 07
 VR Bank Südpfalz eG, BIC GENODE 61 SUW,
 IBAN: DE16 5486 2500 0000 7350 00
 Handelsregister Landau in der Pfalz HRB 3014, Ust-Id.-Nr. DE 812763938, StNr. 24/652/0758/5

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Strom durch EnergieSüdwest AG gegen Zahlung eines Entgeltes durch den Kunden.

3. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EnergieSüdwest AG.

4. Preise

Informationen zu den Preisen und deren Gestaltung sind der jeweiligen Vertragsgestaltung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

5. Zustandekommen des Vertrages/Vertragslaufzeit/Kündigungsrechte

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Eingang des unterschriebenen Vertrages. EnergieSüdwest AG ist verpflichtet dem Kunden unverzüglich nach Eingang des unterschriebenen Vertrages eine Vertragsbestätigung zu übersenden. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Bei Verträgen ohne Laufzeitverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Recht zur Kündigung im Falle von Preisänderungen gemäß § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Auszugsdatum zu kündigen.

6. Vertragsstrafe

EnergieSüdwest AG ist berechtigt nach Maßgabe von § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.

7. Haftung

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sowie die Haftung in sonstigen Fällen ergibt sich aus § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Widerrufsrecht

Der Kunde ist berechtigt seine Vertragserklärung nach Maßgabe der gesonderten innerhalb des Auftragsformulars enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu widerrufen.

9. Informationen zu Preisen sowie Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und -einsparung

Informationen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen sowie zu Wartungsdiensten und –entgelten können Sie bei EnergieSüdwest AG schriftlich oder telefonisch anfordern. Die aktuellen Preise werden im Internet unter www.energie-suedwest.de veröffentlicht. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

10. Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 ODR-VO

Die europäische Kommission stellt für Verbraucher, die einen Online-Vertrag abgeschlossen haben, eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die sie unter www.ec.europa.eu/Consumers/odr finden.

11. Verbraucherbeanstandungen/Schlichtungsverfahren

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gem. § 111a EnWG verpflichtet sind, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau
 Telefax: 06341 289-189, E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de

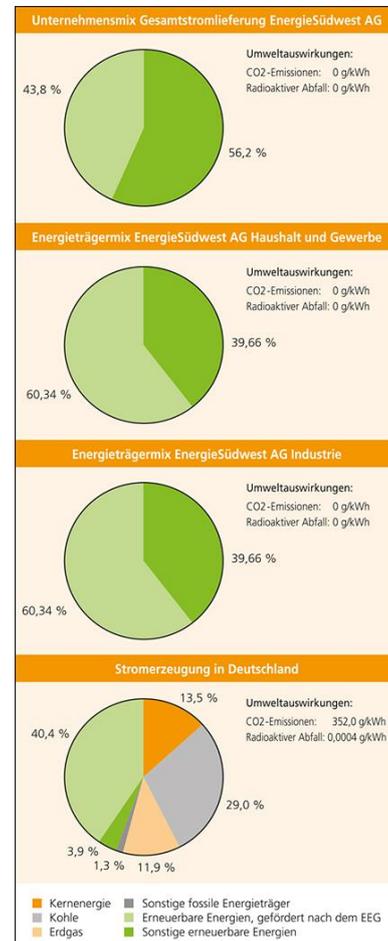
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich der Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon: Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Sofern eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt wird, ist EnergieSüdwest AG verpflichtet, an dem Verfahren teil zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

12. Produktbeschreibung/Stromkennzeichnung

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Oktober 2016 – Lieferjahr 2019



Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

EnergieSüdwest AG, Industriestraße 18, 76829 Landau, Telefon 06341/289-0, Telefax 06341/289-189, Email: datenschutz@energie-suedwest.de

Datenschutzbeauftragte: Frau Gabriele Roth, Industriestr. 18, 76829 Landau, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Erhebung von Daten

Wenn Sie einen Vertrag mit uns schließen möchten, erheben wir personenbezogene Daten zur Feststellung Ihrer Identität wie beispielsweise Name und Geburtsdatum, Kontaktdaten wie beispielsweise Adresse und E-Mail Adresse sowie Daten zur Auftragsabwicklung wie beispielsweise Ihre Verbrauchsstelle, Zählernummer, Verbrauchsdaten und Bankverbindung. Sofern Sie uns Daten, die hierfür erforderlich sind, nicht bekannt geben, ist der Abschluss eines Vertrages nicht möglich.

Verwendung der Daten

Die von uns erhobenen Daten werden gespeichert und zur Begründung, Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet, beispielsweise zur Übersendung von Vertragsunterlagen, zur Abrechnung Ihres Energieverbrauches oder für den Versand von Rechnungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Notwendigkeit der Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-Grundverordnung.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus, um sie im Rahmen der Direktwerbung über unsere eigenen Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit unseren Versorgungsleistungen zu informieren. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse, Ihnen unsere Produkte und Serviceleistungen vorzustellen im Rahmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung. Sofern Ihre Einwilligung hierzu gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere im Falle einer Telefonwerbung, erfolgt die Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung nur, wenn eine solche Einwilligung erteilt ist.

Auch die weitere Verwendung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf Basis der Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung, wonach unsere erforderlichen und berechtigten Interessen an der Verarbeitung der Daten immer unter Berücksichtigung und Wahrung Ihrer eigenen schutzwürdigen Interessen zu erfolgen hat. Sofern Sie nicht widersprochen haben, behalten wir uns vor, Ihre personenbezogenen Daten durch erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemokratische Daten zum Zweck anonymisierter Kundendatenanalysen zur Optimierung unserer Produkte und Dienstleistungen zu ergänzen. Hierbei würden Ihre Daten in anonymisierter Form, sollte dies aus sachlichen Gründen nicht möglich sein in pseudonymisierter Form verarbeitet. Ebenso übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, sofern Sie nicht widersprochen haben, an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zur Durchführung von Umfragen, die der Optimierung von Marktentscheidungen dienen. Sofern wir Bonitätsauskünfte zu Zwecken der Reduzierung von Forderungsausfallrisiken einholen und Sie dem nicht widersprochen haben, übermitteln wir Name, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdatum an eine Auskunftsteil.

Datenempfänger

Wir lassen einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen ausführen, denen wir Ihre Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe übermitteln. Hierbei handelt es sich um Kategorien von Empfängern in den Bereichen Callcenter, IT-Dienstleister und Kundenservice, Abrechnung und Druckdienstleistungen, Auskunftsteilen, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Marketing.

Diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen werden von uns sorgfältig ausgewählt, schriftlich beauftragt und sind an unsere Weisungen gebunden. Sie werden von uns regelmäßig kontrolliert und sind verpflichtet die Daten nach Vertragserfüllung und dem Ablauf gesetzlicher Speicherfristen zu löschen.

Darüber hinaus geben wir Ihre Daten nur weiter, soweit Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft gesetzlich verpflichtet oder befugt sind wie beispielsweise gegenüber Prüfungsgesellschaften und Behörden oder aber an Dritte, die wir zur Durchführung der Versorgungsleistung einbinden müssen wie beispielsweise Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Zertifizierungsstellen. Hierbei stellen wir sicher, dass Dritte nur Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, die für das Erbringen ihrer Aufgaben notwendig sind.

Dauer der Datenspeicherung und Löschung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, die gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind, keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen und keine gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für eine Speicherung vorliegen

Ihre Rechte

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen, Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz- Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung sowie auf Datenübertragbarkeit

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Einschränkung der Bearbeitung, Sperrung und Löschung zu. Des Weiteren haben Sie das Recht, personenbezogene Daten, die Sie uns gegeben haben in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Recht auf Widerspruch und Widerruf erteilter Einwilligungen

Sie können der Speicherung oder Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen. In diesem Falle werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Die Rechtmäßigkeit einer bis dahin erfolgten Speicherung oder Verarbeitung für diese Zwecke wird hierdurch nicht berührt.

Auch wenn es nicht um Direktwerbung geht, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu widersprechen, soweit diese auf der Grundlage einer Interessenabwägung verarbeitet werden, ohne dass dies an der Rechtmäßigkeit einer bis dahin erfolgten Speicherung oder Verarbeitung etwas ändert. Im Falle Ihres Widerspruchs werden wir die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie können jetzt sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt Ihr Recht auf Widerspruch jederzeit ausüben. Sie können hierzu das beigefügte Formular verwenden oder aber Ihren Widerspruch formlos an uns richten. Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten bis zum Widerruf hiervon berührt wird. Der Widerspruch ebenso wie der Widerruf einer erteilten Einwilligung ist zu richten an:

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau, Tel. 06341/289-0, Fax 06341/289-189, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Die Ausübung Ihres Rechts auf Widerspruch und der Widerruf erteilter Einwilligungen haben keinen Einfluss auf ein mit uns bestehendes Vertragsverhältnis. Auch nach der Ausübung Ihres Rechtes auf Widerspruch und dem Widerruf erteilter Einwilligungen bleibt ein Vertragsschluss mit uns weiterhin möglich.

Wenn Sie Fragen, Anmerkungen oder Beschwerden zum Datenschutz haben, nehmen Sie bitte mit uns oder unserer Datenschutzbeauftragten Kontakt auf:

EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau, Tel. 06341/289-0, Fax 06341/289-189, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Datenschutzbeauftragte: Frau Gabriele Roth, Industriestr. 18, 76829 Landau, E-Mail: datenschutz@energie-suedwest.de

Beschwerden können Sie auch an den Landesdatenschutzbeauftragten richten:

**Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche
34, 55116 Mainz**, Tel. +49 (0)6131 208-2449, Fax +49 (0)6131 208-2497, E-Mail
poststelle@datenschutz.rlp.de

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
EnergieSüdwest AG
Industriestraße 18
76829 Landau
Telefax: 06341/289189
E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren
(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

- (*) Unzutreffendes streichen